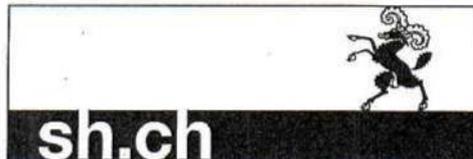


Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Bahnhofstrasse 29, Bahnhofgebäude
CH-8200 Schaffhausen

Obergericht Schaffhausen

E - 5. April 2023

Postaufgabe *UBERBRACHT*



Telefon +41 52 632 78 47
Fax +41 52 632 78 14
martin.buergisser@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

An das Obergericht
des Kantons Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

ao Staatsanwalt M. Bürgisser
Nr. ST.2023.203

Schaffhausen, 5. April 2023

Nummer 51/2023/11

Beschwerdeantwort

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter
Sehr geehrte Frau Gerichtsschreiberin, sehr geehrter Herr Gerichtsschreiber

In Sachen

[REDACTED]

- Beschwerdeführer -

gegen

1. **Kanton Schaffhausen**, vertreten durch ao Staatsanwalt lic. iur. Martin Bürgisser,

2. [REDACTED] Polizist, Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen

- Beschwerdegegner -

betreffend

Nichtanhandnahme des Strafverfahrens (Nr. ST.2023.203)

nimmt die Staatsanwaltschaft nachfolgend Bezug auf die Beschwerdeschrift vom 6. Februar 2023 und stellt fristgerecht den

Antrag:

"Die Beschwerde vom 6. Februar 2023 gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023 im Verfahren ST.2023.203 sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers."

Begründung:

Formelles

1. Mit Schreiben vom 28. März 2023 setzte das Obergericht des Kantons Schaffhausen der Staatsanwaltschaft Frist bis 10. April 2023, um zur Beschwerdeschrift schriftlich Stellung zu nehmen und die Verfahrensakten samt Zustellungsnachweis einzureichen. Diese Frist ist mit heutiger Eingabe gewahrt.
2. Die Ausführungen des Beschwerdeführers werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich anerkannt oder übereinstimmend dargestellt werden.

Materielles

Erkennungsdienstliche Erfassung von [REDACTED]

3. In seiner Beschwerdeschrift vom 6. Februar 2023 führt der Beschwerdeführer erneut aus, er habe sich am 29. Dezember 2021 bei der Schaffhauser Polizei geweigert, sich seiner erkennungsdienstlichen Erfassung, insbesondere die Erhebung seiner DNA, zu unterziehen. Der Beschwerdeführer macht auf S. 1 der Beschwerdeschrift geltend, der Beschwerdeführer 2 habe "vorgespiegelt", es sei eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft erteilt worden. Als er - der Beschwerdeführer - sich geweigert habe, sein Gesicht in Richtung des "DNA-Entnahme-Instruments" zu drehen, habe der Polizist seinen Kopf "ruckartig" fixiert und ihm Gewalt angedroht.
4. Diese Darstellung des Beschwerdeführers wird durch die Aktenlage widerlegt. In ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023 hat die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer lediglich den Empfang der Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung nicht quittieren wollte. In der bei den Akten liegenden, von der Staatsanwaltschaft am 19. Januar 2023 bei der Schaffhauser Polizei beigezogenen Kopie der Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung vom 29. Dezember 2021 ist der handschriftliche Vermerk "Unterschrift verweigert, Blatt entgegen genommen", angebracht. Auch der dokumentierten, per E-Mail erstatteten Auskunft von Wm [REDACTED] vom 19. Januar 2023 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 29. Dezember 2021 das Unterschreiben des Formulars verweigert hat. Nicht

weniger, aber auch nicht mehr. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer vorgängig offenbar Rücksprache mit Rechtsanwalt [REDACTED] genommen hatte.

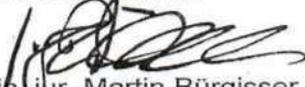
Unterdrückung von Urkunden

5. Den objektiven Tatbestand von Art. 254 Abs. 1 StGB erfüllt, wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet. Die Tathandlung besteht darin, dass der Berechtigte dauernd am Gebrauch der Urkunde zur Beweisführung gehindert wird (Praxiskommentar StGB-Trechsel/Erni 2021, Art. 254 N 4).
6. Der Beschwerdeführer führt auf S. 1 seiner Beschwerdeschrift selber aus, er habe im Zuge der erkennungsdienstlichen Erfassung vom 29. Dezember 2021 von einem Kollegen des Beschwerdeführers 2 das Formular "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" ausgehändigt erhalten. Dass das ihm ausgehändigte Doppel nicht auch den unter Ziff. 4 vorstehend zitierten handschriftlichen Vermerk über die verweigerte Unterzeichnung der Empfangsbestätigung enthielt, ist strafrechtlich ohne Belang. Mit der Aushändigung des Doppels ist die Schaffhauser Polizei ihrer Verfahrenspflicht nachgekommen (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Art. 260 N 10). Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, der Beschwerdeführer 2 habe sich des Verstosses gegen Art. 254 StGB schuldig gemacht, nicht nachvollziehbar und erscheint geradezu abstrus.
7. Lediglich der Vollständigkeit halber ist ergänzend festzuhalten, dass es ständiger Praxis entspricht, dass das Formular "Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung" als polizeiinternes Auftragsformular bei gleichzeitiger Abgabe eines Doppels bei der Polizei gesondert aufbewahrt wird. Besteht - wie im vorliegenden Verfahren - Bedarf, dieses Formular zu den Verfahrensakten zu nehmen, ist dies, wie es am 19. Januar 2023 im Falle des Beschwerdeführers geschehen ist, jederzeit möglich.

Im Übrigen verweist die Staatsanwaltschaft auf ihre ausführliche Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Januar 2023 und ersucht abschliessend noch einmal höflich um Abweisung der Beschwerde vom 6. Februar 2023.

Vorzügliche Hochachtung

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
ao Staatsanwalt


lic. jur. Martin Bürgisser

Dreifach

Beilage
Verfahrensakten (ST.2023.203) mit Zustellungsnachweis